

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Unterkünfte zur Unterbringung von Obdachlosen in der Gemeinde Friedland

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Friedland in seiner Sitzung am 23.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der gemeindlichen Obdachlosenunterkünfte gemäß der Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen in der Gemeinde Friedland in der jeweils gültigen Fassung erhebt die Gemeinde Friedland Gebühren nach den folgenden Bestimmungen.
- (2) Unterkünfte sind gemeindliche Räume und von der Gemeinde Friedland zu Unterbringungszwecken angemietete Wohnungen / Räume (§ 3) entsprechend der Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen in der Gemeinde Friedland.
- (3) Die Benutzungsgebühr setzt sich aus einer Teilgebühr für die Unterkunft und einer Teilgebühr für die Nebenkosten einschließlich Heiz- und Warmwasserkosten zusammen.
- (4) Die Nebenkosten einschließlich der Heiz- und Warmwasserkosten werden mit einer Pauschale von 2,- € pro qm festgesetzt.

§ 2 Wohnungen

Die monatliche Nutzungsgebühr (NG) beträgt je qm Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft mit der Pauschale für die Nebenkostenvorauszahlung (NK) einschließlich der Heizkosten- und der Warmwasserkostenvorauszahlung

Nutzungsgebühr	Nebenkosten	gesamt
3,00 €	2,00 €	5,00 €

Die Vorauszahlungen werden monatlich einmal durch die Gemeinde Friedland mit den Nutzerinnen / den Nutzern der jeweiligen Unterkunft abgerechnet.

Erhöhen sich die Betriebskosten (Neben-, Heiz- und gegebenenfalls Warmwasserkosten), so ist die Gemeinde Friedland berechtigt, diese im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften umzulegen und eine entsprechende Erhöhung der Vorauszahlungen zu verlangen.

§ 3 Angemieteter Wohnraum

Abweichend von den Regelungen in § 2 entspricht die Gebühr für die Unterbringung in Hotels und Pensionen sowie in angemieteten Unterkünften den tatsächlich von der Gemeinde Friedland zu zahlenden Unterbringungskosten.

§ 4 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer in einer der zugewiesenen Unterkünfte untergebracht ist.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag, an dem die Unterkunft der Benutzerin / dem Benutzer zur Verfügung gestellt wird und endet mit Ablauf des Tages, an dem die vollständige Räumung der Unterkunft und die Schlüsselübergabe erfolgt sind. Werden aus Gründen, die die Räumende / der Räumende zu vertreten hat, die Schlüssel der Unterkunft verspätet dem Beauftragten der Gemeinde übergeben, so bleibt die Gebührenpflicht bis zur Übergabe der Unterkunft und Rückgabe der Schlüssel bestehen.
- (2) Die Gebühr wird jeweils zum 05. des laufenden Kalendermonats fällig. Für die Nutzungszeiten, die nicht einen vollen Monat betragen, wird für jeden Tag der Gebührenpflicht ein Dreißigstel der Monatsgebühr berechnet. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung, die volle Gebühr zu entrichten.
- (3) Die Gebühren gemäß § 2 sind monatlich nach Fälligkeit unter Angabe der Unterkunft und der Finanzadresse (FAD) auf das Konto der Gemeinde Friedland einzuzahlen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. des auf die Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen folgenden Monats in Kraft.

Friedland, 23.03.2023

Gemeinde Friedland

LS

gez. Friedrichs
Bürgermeister